

II-2932 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1973 08 22

Z. 6176-Pr.2/1973

1376 / A.B.  
zu 1423  
Präs. am 24. Aug. 1973

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 11. Juli 1973, Nr. 1423/J, betreffend steuerliche Begünstigungen für Grenzgänger, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst wäre ganz allgemein zu bemerken, daß die heimische Volkswirtschaft mit den Grenzgängern Arbeitskräfte verliert, die meist im Inland und mit inländischen Mitteln ausgebildet wurden. Hiedurch besteht häufig die Notwendigkeit, an deren Stelle Gastarbeiter zu beschäftigen, eine Konsequenz, die vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft wohl kaum zu begrüßen ist. Es kann auch nicht sinnvoll erscheinen, wenn Österreich einerseits den durch den Abgang von Arbeitskräften - insbesondere in den süddeutschen Raum - bedingten Engpaß in der wirtschaftlichen Entwicklung so weit als möglich zu beseitigen versucht und andererseits gleichzeitig die berufliche Tätigkeit von in den österreichischen Grenzgebieten ansässigen Personen im angrenzenden Ausland durch steuerliche Begünstigungen noch weitergehend fördert. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, wird man daher keine weiteren einkommensteuerlichen Begünstigungen bezüglich der von den Grenzgängern im Ausland bezogenen Arbeitseinkünfte erwarten dürfen.

Im einzelnen wäre zu den in der gegenständlichen Anfrage angelegten Maßnahmen folgendes zu sagen:

- a) Zur Anregung, bei Grenzgängern auch Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung als Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 anzuerkennen:

Gemäß § 16 Abs.1 Z.4 EStG 1972 stellen Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung Werbungskosten dar. Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 EStG 1972 als Sonderausgaben abzugsfähig. Es wäre nicht einzusehen, warum von diesem allgemein gültigen Grundsatz eine gesetzliche Ausnahme für Grenzgänger dahingehend geschaffen werden sollte, daß unter gewissen Voraussetzungen auch Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung als Werbungskosten zu behandeln sind, zumal doch der Umstand, daß in anderen Staaten auf Grund sozial-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Pflicht zur Krankenversicherung eine andere Regelung als in Österreich besteht, keinen Anlaß bieten kann, deshalb **ö s t e r r e i c h i s c h e** Abgabenvorschriften zu ändern.

- b) Zur Anregung, Zuschüsse, die Grenzgänger auf Grund lohnrechtlicher Vorschriften von ihren Arbeitgebern zur freiwilligen Krankenversicherung erhalten, für einkommensteuerfrei zu erklären:

Wie bereits erwähnt, können Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 EStG 1972 als Sonderausgaben abgesetzt werden. Es würde eine ungerechtfertigte (doppelte) Minderung des zu versteuernden Einkommens bedeuten, wenn der Bezug von Mitteln für die Zahlung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei wäre und überdies auch noch die Zahlung dieser Beiträge selbst vom Versicherten als Sonderausgabe einkommensmindernd verrechnet werden könnte. Im übrigen sind ja auch allfällige Bezüge, die ein bei einem inländischen Arbeitgeber beschäftigter Arbeitnehmer zur Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Krankenversicherung erhält, nicht einkommensteuerfrei.

- c) Zur Anregung, den Arbeitnehmerabsetzbetrag auch bei der Einkommensbesteuerung der im Ausland erzielten Arbeitslöhne der Grenzgänger zu berücksichtigen:

Die Rechtfertigung des Arbeitnehmerabsetzbetrages gemäß § 33 Abs.8 EStG 1972 ist vor allem darin zu finden, daß die Lohn-

- 3 -

steuer des Arbeitnehmers bei jeder Auszahlung des Arbeitslohnes einbehalten wird und der Arbeitnehmer somit grundsätzlich nicht die Möglichkeit der veranlagten Steuerpflichtigen hat, spätere Abschlußzahlungen zu leisten und somit den Vorteil eines Zinsgewinnes bzw. eines reinvestierten Gewinnes zu erzielen. Da den Grenzgängern dieselben Möglichkeiten wie den veranlagten Steuerpflichtigen offen stehen, fehlt es an einer sachlichen Rechtfertigung, den besagten Absetzbetrag auch bei den nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhnen der Grenzgänger zu berücksichtigen.

- d) Zur Anregung, bei Grenzgängern die Freibeträge gemäß § 41 Abs.3 EStG 1972 auch dann zu verrechnen, wenn kein dem Lohnsteuerabzug unterliegender Arbeitslohn bezogen wurde:
- Wenn ein Steuerpflichtiger neben Einkünften, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, noch andere Einkünfte bezieht, so muß grundsätzlich, und zwar wegen des progressiven Steuertarifes, eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfinden. Eine solche Einkommensteuerveranlagung unterbleibt grundsätzlich nur dann, wenn die Einkünfte, von denen kein Steuerabzug vorzunehmen ist, nicht mehr als S 7.000 betragen haben oder wenn im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von nicht mehr als S 5.000 enthalten sind. In diesen Fällen würde nämlich die sich im Veranlagungsweg ergebende Einkommensteuerschuld die bereits im Abzugsweg einbehaltene Lohnsteuer - wenn überhaupt - doch nur so geringfügig übersteigen, daß ein allfälliger Steuer mehrbetrag die mit der Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung verbundene Verwaltungsmehrarbeit kaum rechtfertigen könnte. Bei Grenzgängern, die keine dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte beziehen, fehlt es an der Voraussetzung, daß die im Wege des Lohnsteuerabzuges einbehaltenen Steuerbeträge in etwa jenen Betrag erreichen, der im Wege einer Einkommensteuerveranlagung vorzuschreiben ist. Es fehlt sohin in diesen Fällen an einer sachlichen Voraussetzung für eine unterschiedliche Behandlung gegenüber allen anderen Abgabepflichtigen, deren Einkünfte im Veranlagungsweg zur Einkommensteuer zu

erfassen sind und die ebenfalls keine dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte beziehen. Eine Gewährung der Freibeträge gemäß § 41 Abs.3 EStG 1972 in den angeregten Fällen würde daher eine Verletzung des von den Grenzgängern so oft bemühten Gleichheitsgrundsatzes unserer Verfassung bedeuten.

- e) Zur Anregung, die Begünstigung für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen gemäß § 68 EStG 1972 auf Grenzgänger auszuweiten:

Nach der Bestimmung des § 68 Abs.5 EStG 1972 sind in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei den in § 67 Abs.11 EStG 1972 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 bis 3 EStG 1972 zu versteuern. Sollten entgegen den Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen in diese Aufzählung auch die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen aufgenommen werden, müßte allerdings auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die sich im Zusammenhang mit den Überstundenentlohnungen bereits jetzt ergeben. Diese Schwierigkeiten bestehen einerseits darin, daß ausländische lohngestaltende Vorschriften grundsätzlich in Österreich keine Rechtswirkungen auszulösen vermögen, andererseits eine freie Vereinbarung aber auch nur dann in Anwendung zu bringen wäre, wenn diese der Kontrolle (durch Rechtshilfeabkommen) der österreichischen Finanzverwaltung nicht entzogen ist.

